

1. Änderungssatzung**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5**Grabplatzgebühren**

Es werden erhoben:

Reihengräber

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die Überlassung eines Reihengrabes im Feld
für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren | 500,00 € |
| 1.2 | für Kinder unter 10 Jahren | 300,00 € |
| 1.3 | für die Überlassung eines Urnengrabes | 250,00 € |

Wahlgräber

- | | | |
|-----|---|------------|
| 2.1 | für die Überlassung eines Tiefgrabes (Familiengrab) | 750,00 € |
| 2.2 | für die Überlassung eines Doppelwahlgrabes (Familiengrab im Feld) | 1.100,00 € |
| 2.3 | für die Überlassung eines Doppelurnengrabes | 550,00 € |

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Gebührenanteil erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt in Stetten, den 19.12.2005

Paul
Bürgermeister

752.041